

BVGer C-4704/2015 vom 8. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4704_2015

FR: TAF C-4704/2015 du 8 septembre 2016

IT: TAF C-4704/2015 del 8 settembre 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 22. Juli 2015 wird insoweit gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. März 2015 aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.- ausgerichtet.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...] - Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Susanne Flückiger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.